



Bayerischer Blinden-
und Sehbehindertenbund
e. V. (BBSB)

Richtlinie zur Förderung des Sports aus Mitteln des Gedächtnisfonds Konsul Egon von der Brelie im BBSB e. V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| 1.1 Anwendungsbereich und Zweck | 2 |
| 1.2 Definition des Begriffs „Sport“ | 2 |
| 1.3 Formelle Hinweise..... | 2 |
| 2. Pauschalförderung | 3 |
| 2.1 Definition und Fördervoraussetzungen | 3 |
| 2.2 Höhe der Förderung | 3 |
| 2.3 Antragstellung und Verfahren | 3 |
| 2.4 Mittelverwendung | 3 |
| 2.5 Budgetregelung | 3 |
| 3. Förderung von Veranstaltungen und Individualförderung | 4 |
| 3.1 Förderungsfähige Veranstaltungen | 4 |
| 3.2 Arten der Förderung..... | 4 |
| 3.2.1 Individualförderung und Tagegelder..... | 4 |
| 3.2.2 Zuschüsse zur Durchführung einer Veranstaltung..... | 5 |
| 3.3 Antragsstellung und Verfahren | 5 |
| 3.4 Budgetregelung..... | 6 |
| 4. Ergänzende Vorbehaltsbedingungen | 6 |
| 5. Inkrafttreten | 6 |

Alle in dieser Richtlinie genannten Funktionen bzw. Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für Personen mit männlicher als auch weiblicher oder diverser Geschlechtsidentität.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Richtlinie regelt ausschließlich die Möglichkeit zur Förderung von berechtigten Vereinen und Organisationen sowie von berechtigten Einzelpersonen, die an förderfähigen Veranstaltungen gemäß dieser Richtlinie teilnehmen.

Durch die Fördermöglichkeiten, die der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB e. V.) Sportvereinen und ordentlichen Mitgliedern bietet, soll die Inklusion im Sport sowie die gesellschaftliche Teilhabe seheingeschränkter Personen in Bayern unterstützt werden.

1.2 Definition des Begriffs „Sport“

Der BBSB e. V. definiert den Begriff „Sport“, so wie dieser in dieser Richtlinie Anwendung findet, wie folgt: Sport umfasst alle Formen von körperlichen Aktivitäten, die durch gelegentliche oder regelmäßige Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verbesserung der körperlichen Fitness, des geistigen Wohlbefindens sowie der sozialen Beziehungen beitragen können. Sportarten sind spezifische Disziplinen innerhalb des Sports, die sich durch festgelegte Regeln, Techniken und durch definierte Wettkampfformate auszeichnen. In dieser Richtlinie werden insbesondere Sportarten berücksichtigt, an denen Menschen mit Seheinschränkung inklusiv teilhaben können und die speziell auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten von blinden und sehbehinderten Menschen ausgerichtet sind. Dazu gehören unter anderem Blindenfußball, Showdown, Goalball, Torball, Judo, Schwimmen, Schach, Kegeln und Sportschießen.

1.3 Formelle Hinweise

Zur Vereinfachung findet in dieser Richtlinie der in Punkt 1.2 genannte Ausdruck „Sport“ für alle Begriffe Anwendung, auch wenn diese eine andere Ausdrucksweise haben können.

Die zum Großteil in dieser Richtlinie genutzte männliche Form einiger Begriffe dient ausdrücklich nur dem besseren Verständnis.

Sind der Sportreferent und dessen Stellvertretung verhindert, übernimmt das für das Referat Sport zuständige Vorstandsmitglied des BBSB e. V. die Aufgaben, die sich durch diese Richtlinie ergeben.

2. Pauschalförderung

2.1 Definition und Fördervoraussetzungen

Sportaktivitäten können mit einem einmaligen Pauschalbetrag pro Kalenderjahr gefördert werden. Förderberechtigt sind eingetragene Sportvereine mit Sitz in Bayern, die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist nachzuweisen. Die Fördersumme richtet sich nach der Anzahl ordentlicher Mitglieder des BBSB e. V., die zum Zeitpunkt der Antragsstellung als Sportler bei der antragsstellenden Vereinigung aktiv tätig und dort als Mitglied geführt sind.

2.2 Höhe der Förderung

Der Betrag beträgt pro Person, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, 20 €. Der Gesamtbetrag wird auf das Geschäftskonto der antragsstellenden Vereinigung überwiesen.

2.3 Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Pauschalförderung sind schriftlich im Zeitraum Januar bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr über die Landesgeschäftsstelle des BBSB e. V. zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Behandlung später eingehender Anträge besteht nicht. Ein eingereicherter Antrag kann darüber hinaus nur bearbeitet werden, wenn die Fördervoraussetzungen einwandfrei nachgewiesen werden können. Eingereichte Anträge werden entsprechend des Eingangsdatums der Reihe nach bearbeitet. Zusätzlich gelten die „Ergänzenden Vorbehaltsbedingungen“ gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie.

2.4 Mittelverwendung

Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen. In diesem Rahmen können die geförderten Vereinigungen ohne Verwendungsnachweis frei über die Pauschalfördermittel verfügen. Der BBSB e. V. begrüßt jedoch die Verwendung der Mittel für sämtliche Aufwendungen oder Projekte, die insbesondere Mitgliedern des BBSB e. V. die inklusive Ausübung von organisierten sportlichen Aktivitäten trotz ihrer Sehbeeinträchtigung ermöglichen.

2.5 Budgetregelung

Die verfügbaren Geldmittel zur Auszahlung von Pauschalförderungen werden im Einzelposten „Pauschalförderungen“ im Haushaltsplan des Sportreferats/AK Sport des BBSB e. V. jährlich festgesetzt. Ist das Budget ausgeschöpft, können keine Pauschalförderungen mehr ausgezahlt werden.

3. Förderung von Veranstaltungen und Individualförderung

3.1 Förderungsfähige Veranstaltungen

Gefördert können werden:

- Landes- oder Bundesmeisterschaften,
- landesweite Pokalturniere,
- Länderkämpfe bayerischer Auswahlmannschaften auf nationaler und internationaler Ebene.

Auf die Aufnahme von Veranstaltungen in die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Europa- oder Weltmeisterschaften sowie olympische Wettbewerbe werden grundsätzlich nicht gefördert.

3.2 Arten der Förderung

Zuschüsse werden in der Form einer Festbetragsförderung gewährt. Die Förderung kann folgende Posten umfassen:

- Individualförderung: Tagessätze für Teilnehmer an förderfähigen Veranstaltungen und
- Veranstaltungsförderung: Zuschüsse zur Ausrichtung einer förderfähigen Veranstaltung.

Die Voraussetzungen und Höhe der jeweiligen Fördermöglichkeit werden nachfolgend erläutert.

3.2.1 Individualförderung und Tagegelder

Es sind nur ordentliche Mitglieder des BBSB e. V., die aktiv und qualifiziert an einer förderfähigen Veranstaltung als Teilnehmer teilnehmen, förderberechtigt.

Die Höhe der Tagegeldsätze richtet sich nach den Bestimmungen der Tagessätze für Inlandsreisen gemäß der geltenden Reisekostenrichtlinie des BBSB e. V., wobei abweichend auf die Berechnung und den Abzug von möglicherweise abziehbaren Beträgen verzichtet wird.

Ist eine persönliche Begleitung und Assistenz zwingend notwendig, kann ein förderberechtigter Teilnehmer für sehende Begleitpersonen die entsprechend geltenden Tagessätze bei eintägigen Veranstaltungen geltend machen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen können nur der An- und Abreisetag mit dem entsprechend gültigen Tagessatz gefördert werden.

Teilnehmer können mit folgenden Bestimmungen für die Tagessätze für förderberechtigte Veranstaltungen innerhalb Deutschlands für höchstens vier volle Wettkampftage (Zwischentage) gefördert werden:

| Anzahl Tage | Ansatz Tagessatz |
|--|---|
| Eintägige Veranstaltung | 1x Tagessatz für eintägige Dienstreise |
| Zweitägige Veranstaltung | 1x Tagessatz für Anreise-/Wettkampftag + 1x Tagessatz für Wettkampf-/Rückreisetag |
| Mehrtägige Veranstaltung (> 3 Tage) | 1x Tagessatz für Anreisetag + 1x Tagessatz für Abreisetag + X-Tage Tagessatz für Zwischentage (volle Wettkampftage, aber maximal vier) |

Darüber hinaus sind zusätzlich anfallende Reisekosten nicht förderfähig.

3.2.2 Zuschüsse zur Durchführung einer Veranstaltung

Antragsberechtigt sind ausschließlich die in Punkt 2.1 genannten Sportvereine, die eine förderberechtigte Veranstaltung gemäß Punkt 3.1 ausrichten.

Zuschüsse zur Durchführung von Veranstaltungen können insoweit gewährt werden, als eine anderweitige Finanzierung nicht sichergestellt ist. Bei der Antragsstellung sind daher Nachweise über Anträge auf Zuschüsse bei anderen Organisationen beizulegen.

Zuschüsse können gewährt werden für Mieten von Sportstätten oder Sportgeräten, Kosten für Schiedsrichter, Wettkampfschreiber und Betreuer sowie für Preise oder anderweitige Repräsentationskosten.

Zuschüsse zur Ausrichtung einer förderfähigen Veranstaltung werden nach einem an der Teilnehmerzahl orientierten Schlüssel gewährt. Bei der Berechnung werden ausschließlich nur aktive Teilnehmer, die ordentliches Mitglied im BBSB e. V. sind, berücksichtigt. Maßgeblich ist hier der Prozentanteil von Teilnehmern mit einer ordentlichen BBSB-Mitgliedschaft an der Gesamtteilnehmerzahl.

Die Höhe des Zuschusses wird anteilig auf Basis des ermittelten Prozentsatzes errechnet.

Die Summe des Zuschusses für eine Veranstaltung ist auf höchstens 500 € begrenzt.

Reisekosten können grundsätzlich nicht bezuschusst werden.

3.3 Antragsstellung und Verfahren

Anträge auf Veranstaltungs- und Individualförderung sind spätestens drei Monate nach Ablauf des letzten Wettkampftages der Veranstaltung für das laufende Kalenderjahr schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle des BBSB e. V. zu stellen.

Ein eingereichter Antrag kann darüber hinaus nur bearbeitet werden, wenn die Fördervoraussetzungen einwandfrei nachgewiesen werden können,

entsprechende Belege, Rechnungen und sonstige Nachweise sind dem Antrag beizulegen. Eingereichte Anträge werden entsprechend des Eingangsdatums der Reihe nach bearbeitet. Zusätzlich gelten die „Ergänzenden Vorbehaltsbedingungen“ gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie.

3.4 Budgetregelung

Die verfügbaren Geldmittel zur Auszahlung von Veranstaltungs- und Individualförderungen werden im Einzelposten „Veranstaltungs- und Individualförderungen“ im Haushaltsplan des Sportreferats/AK Sport des BBSB e. V. jährlich festgesetzt. Ist das Budget ausgeschöpft, können keine Pauschalförderungen mehr ausgezahlt werden.

4. Ergänzende Vorbehaltsbedingungen

Der BBSB e. V. behält sich das Recht vor, einzelne Anträge auf Pauschal-, Veranstaltungs- und Individualförderung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen, auch wenn diese inhaltlich den Anforderungen entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht nicht. Sind die Budgets von Pauschal-, Veranstaltungs- und Individualförderungen ausgeschöpft, entscheidet die Landesgeschäftsführung in Absprache mit dem Sportreferenten im Einzelfall über die mögliche Förderung offener und förderberechtigter Anträge, die fristgerecht eingegangen sind.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Beschlossen durch den Landesausschuss in der Sitzung am 22.11.2024 in Saulgrub.

Änderungshistorie:

- 13.05.1983 (Einführung)
- 02.06.1984
- 18./19.11.1987
- 22./23.05.1992
- 20./21.06.1997
- 18./19.06.1999
- 09./10.11.2001
- 06./07.07.2007
- 02./03.07.2010